



20. Veranstaltung „Umweltrecht aktuell“ der Niedersächsischen Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH am 13. Mai 2025 in Hannover

Aktuelles zur Gewerbeabfallverordnung

- Dipl.-Ing. Gunther Weyer -



Übersicht

Aktuelles zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

1. Die Entwicklung der GewAbfV seit 2002
2. Evaluationsergebnisse aus Niedersachsen (2020)
3. Die geplante Änderung der GewAbfV (2025)
aus Landessicht



Die Entwicklung der Gewerbeabfallverordnung seit 2002 - Worum geht es? -

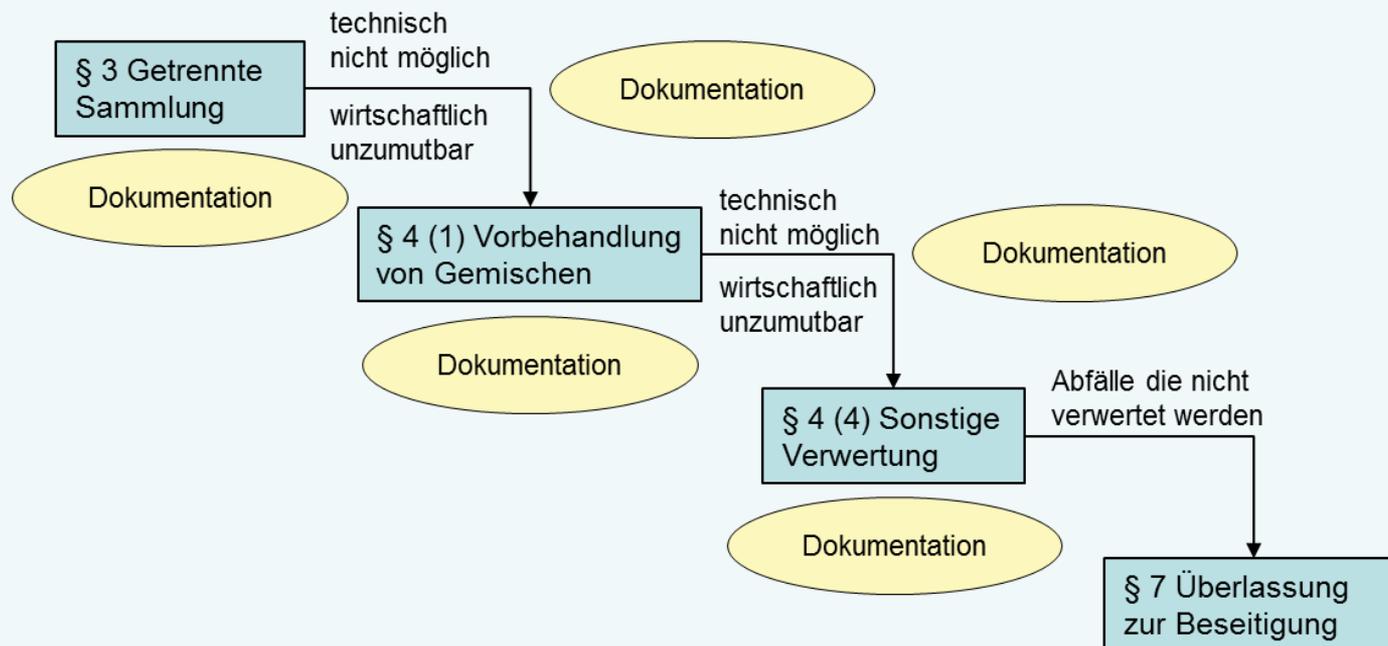
- Seit der erste Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 geht es um:
 1. **Getrenntsammlung** von gewerblichen Siedlungsabfällen im **Betrieb**
 - insbesondere PPK, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Bioabfälle*
 2. Getrenntsammlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen auf der **Baustelle**
 - insbesondere Glas, Kunststoffe, Metalle sowie Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*
 3. **Vorbehandlung** von Gemischen (Sortieren).

* Später kommen weitere „Insbesondere-Fraktionen“ dazu.



Die gestufte Pflichtenhierarchie der GewAbV

Dokumentation: Entsorgungsweg, ggf. Unzumutbarkeit der höherrangigen Option (§§: Stand 2017 für Gewerbeabfälle, Bauabfälle analog).





Die Entwicklung der Gewerbeabfallverordnung seit 2002 - Kleiner Überblick -

1. Die **erste Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 19. Juni 2002
 - **Dokumentation** „Getrenntsammlung“ (nur) **auf behördliches Verlangen**,
 - Vorbehandlungsanlagen: Eigen- u. Fremdkontrolle, **Sortierquote: 85 %**.

2. Die **novellierte GewAbfV** vom 18. April 2017:
 - **Dokumentation** „Getrenntsammlung“ wird **obligatorisch**,
 - Sonderregelung „Getrenntsammlungsquote“
 - **Technische Mindestausstattung von Vorbehandlungsanlagen**, zusätzlich zur Sortierquote → **Recyclingquote: 30 %**.

3. **Änderung 2022**: Getrenntsammlung der verpackten Lebensmittelabfälle



Übersicht

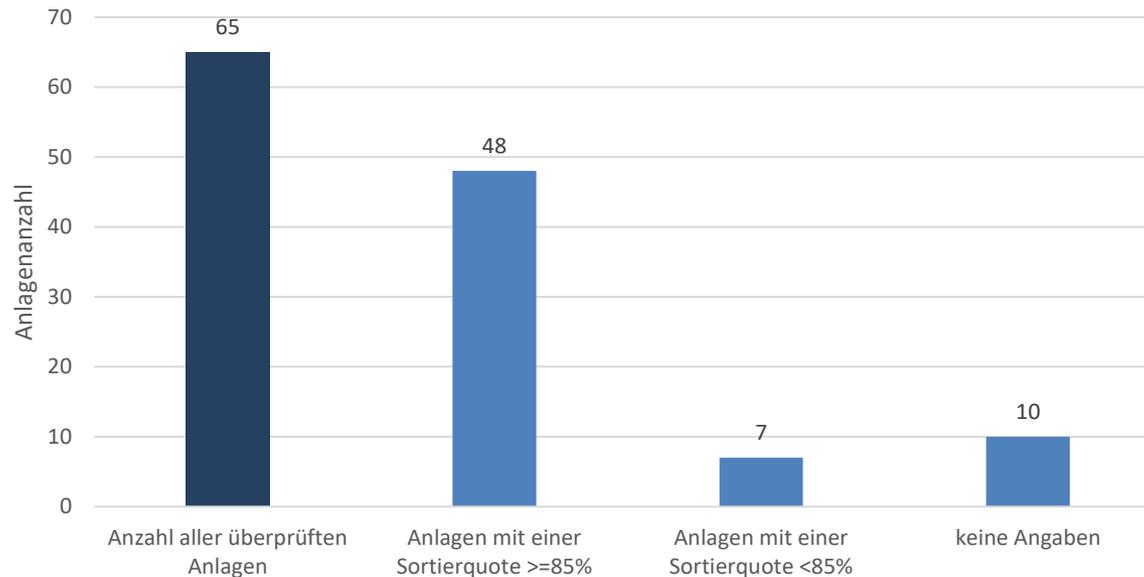
Aktuelles zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

1. Die Entwicklung der GewAbfV seit 2002
2. **Evaluationsergebnisse aus Niedersachsen (2020)**
3. Die geplante Änderung der GewAbfV (2025)
aus Landessicht



Auswertung der an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter berichteten Sortier- und Recyclingquoten in Niedersachsen (2020)

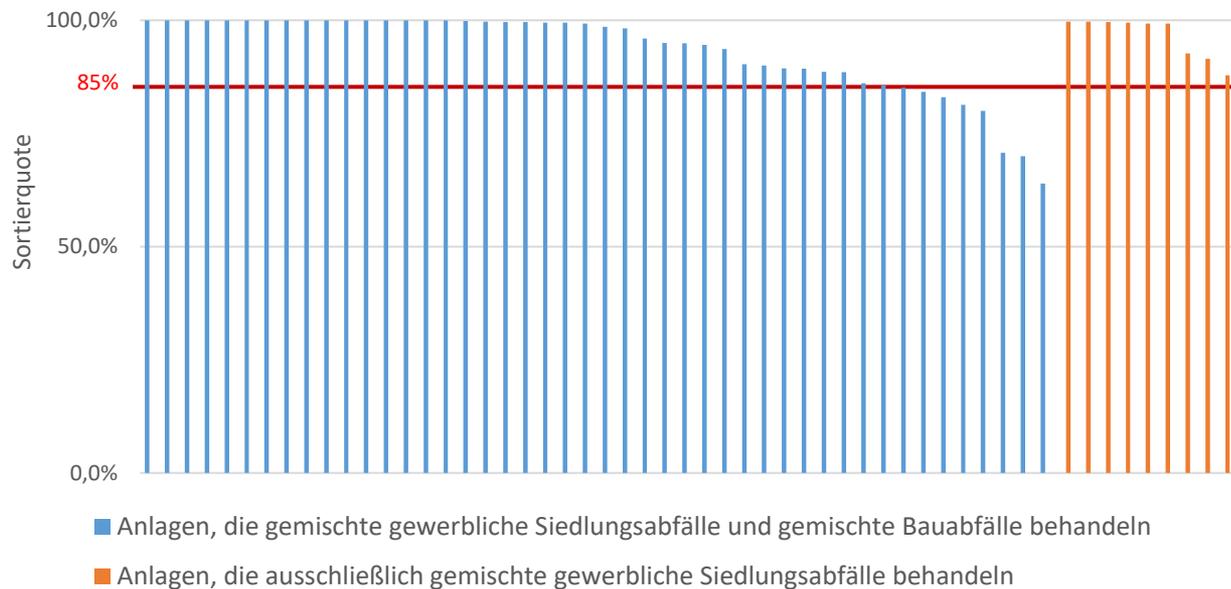
a) Gesamtergebnis: Angaben zur Einhaltung der **Sortierquote (85 %)**





Auswertung der an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter berichteten Sortier- und Recyclingquoten in Niedersachsen (2020)

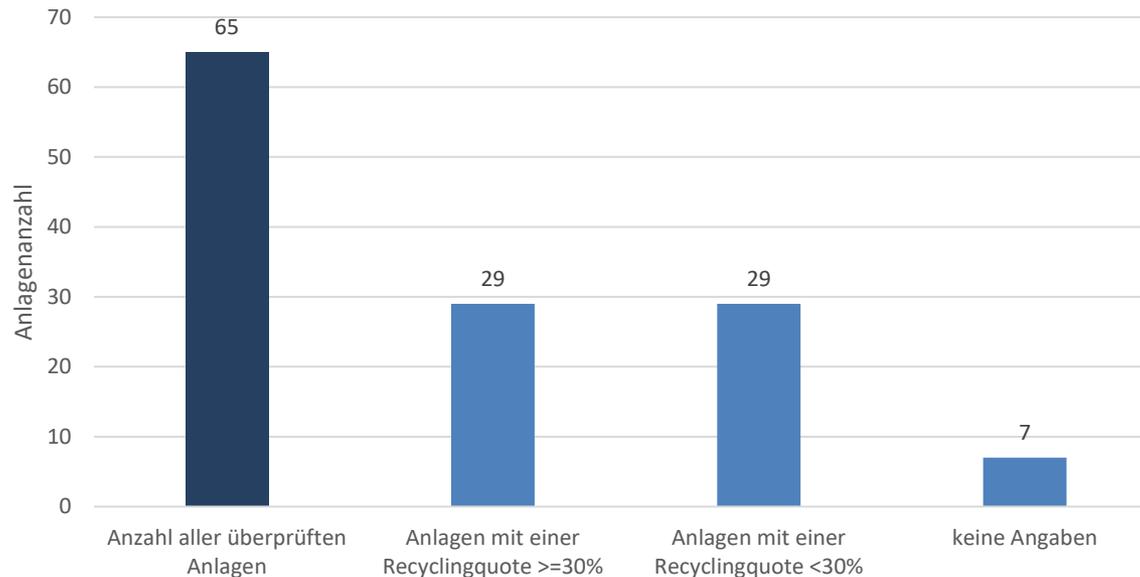
b) Überblick über die angegebenen **Sortierquoten der einzelnen Anlagen**





Auswertung der an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter berichteten Sortier- und Recyclingquoten in Niedersachsen (2020)

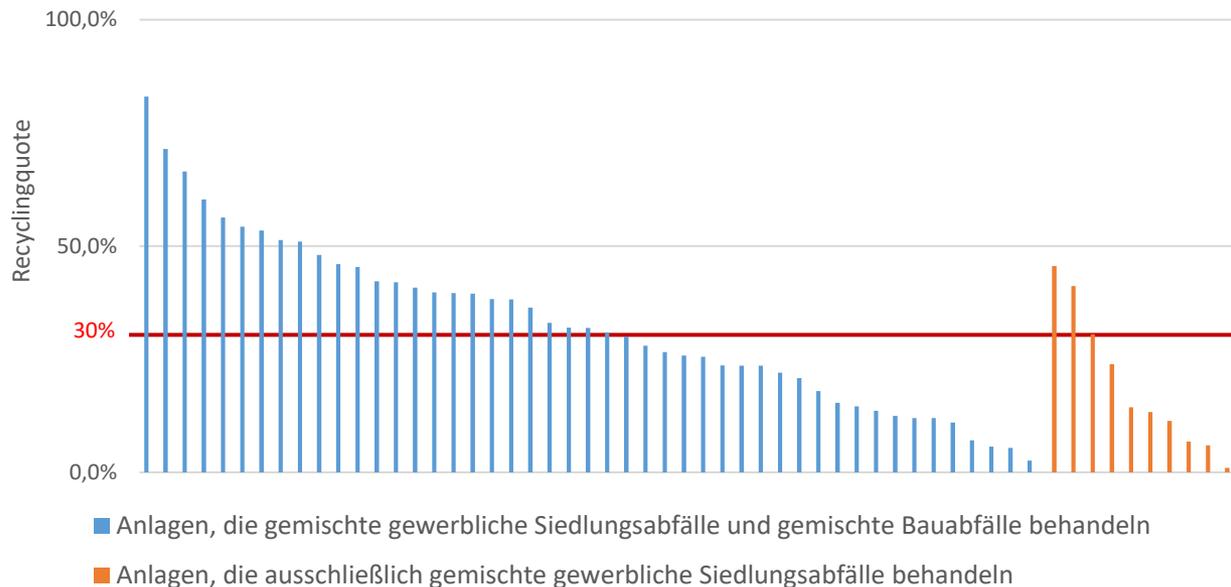
c) Gesamtergebnis: Angaben zur Einhaltung der **Recyclingquote (30 %)**





Auswertung der an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter berichteten Sortier- und Recyclingquoten in Niedersachsen (2020)

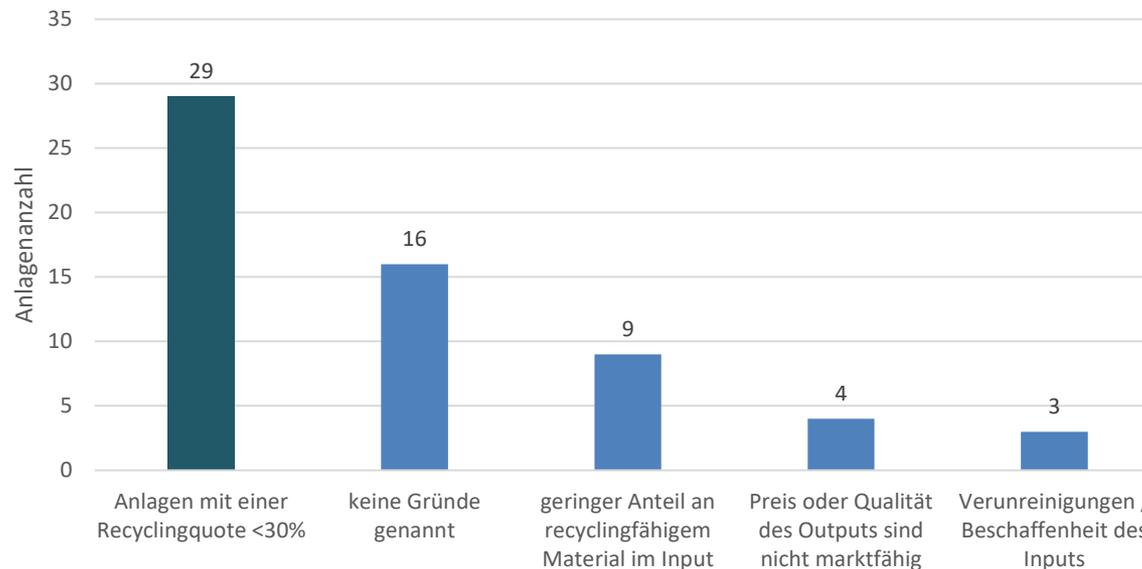
d) Überblick über die angegebenen **Recyclingquoten der einzelnen Anlagen**





Auswertung der an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter berichteten Sortier- und Recyclingquoten in Niedersachsen (2020)

a) Angaben zu den Gründen bei Anlagen, die die Recyclingquote nicht erfüllen





Vollzug der Gewerbeabfallverordnung in Niedersachsen - 2020: Auswertung „Sortier- und Recyclingquoten“ -

- Aspekte aus der Bewertung der an die Behörden gemeldeten Quoten:
 - **Sortierquote** von 85 Masseprozent wird überwiegend eingehalten (erwartungsgemäß, da energetische Verwertung eingeschlossen ist).

Neu: Einige Anlagen halten Sortierquote nicht ein (Im Regime der alten GewAbfV keine entsprechenden Meldungen).
 - **Recyclingquote** von 30 %: wird zum Teil stark unterschritten (wie befürchtet).

Aber: z.T. auch deutliche Überschreitungen: Möglicherweise Einfluss der Mineralik aus Bauabfällen, insbesondere wenn Verwertung als Deponieersatzbaustoff als Recycling gewertet wird.
 - Allerdings:** Auch drei Anlagen ohne Bauabfälle hatten RC-Quote ein.



Übersicht

Aktuelles zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

1. Die Entwicklung der GewAbfV seit 2002
2. Evaluationsergebnisse aus Niedersachsen (2020)
3. Die geplante Änderung der GewAbfV (2025)
aus Landessicht



Die geplante Änderung der Gewerbeabfallverordnung - Aktueller Stand -

- Was erwartet Sie auf den nächsten Folien:
 - Stand des wiedergegebenen Änderungsentwurfes:
Bundesratsdrucksache vom 6.2.2025,
 - Änderungen gegenüber Referentenentwurf
vom 30.4.24: **in blau,**
 - **Einschätzung aus Landessicht: überwiegend mündlich**
(z.T. auch Anmerkungen / Markierungen auf den Folien).
- **Stand des Bundesratsverfahrens:** Im Wirtschaftsausschuss vertagt auf frühestens 28.5. - bei einer Annahme der Verordnung im Bundesrat müsste auch die neue Bundesregierung dem Entwurf noch zustimmen.



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Überwachung der getrennten Sammlung (§ 3a) -

- Die Behörde ermittelt (alle) **Erzeuger gewerblicher Abfälle in einer Liste** (regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren)

→ Verhältnis Aufwand zu Nutzen?
- Behörde überprüft mind. **10 Betriebe je angefangene 100.000 Einwohner** (bei **mindestens** der Hälfte der Betriebe zusätzlich Vor-Ort-Besichtigung),

Niedersachsen: 800 Betriebe, aber drei Verwaltungszweige zuständig
→ Resultat: 3 x 800 Betriebe?
- Die Kontrollen erfolgen durch Prüfung der **Dokumentationen**.
- **Bei festgestellten Verstößen** hat die zuständige Behörde die **notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen**. Zudem führt sie innerhalb eines **Kalender**-Jahres eine erneute Kontrolle durch.



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Überwachung der getrennten Sammlung (§ 3a) -

- Die Kontrollen (bei mind. zehn Betrieben je angefangene 100.000 EW) haben nach dem Zufallsprinzip aufgrund einer vorherigen Risikoanalyse zu folgen.

Die Risikoanalyse kann durchgeführt werden anhand

1. branchenspezifischer Merkmale,
2. der Art und Menge der Abfälle,
3. bereits festgestellter Verstöße, insbesondere gegen Vorschriften
 - des Strafrechts (gemeingefährliche Delikte oder gegen Umwelt),
 - Immissions-, Abfall-, Wasser- und Naturschutzrechtes,
 - des Gewerbe-, Arbeitsschutz-, Transport- und Gefahrgutrechtes
 - u.a.



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Pflichten im Betrieb (§ 3) -

- **Technisch nicht möglich** ist die getrennte Sammlung nur dann, wenn die in Betracht kommenden Möglichkeiten geprüft worden sind und ausscheiden.
- **Eine sehr geringe Menge** ist nicht anzunehmen, wenn von der jeweiligen Abfallfraktion pro Woche gewöhnlich mehr als 10 kg* anfallen.
* Im Referentenentwurf waren genannt: 5 kg.
- Möglichkeit der Behörde, einen **zugelassenen Sachverständigen** zu beauftragen, um die Angaben der Dokumentation zu überprüfen (Getrenntsammlung, Vorbehandlung):
 - bei **Anhaltspunkten** für die Unrichtigkeit der Dokumentation,
 - vor Anordnung ist **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben,
 - bei Feststellung „Unrichtigkeit“ kann die Behörde Kostenübernahme verlangen (→ „abschreckend“ für Behördenvertreter ?),
 - Übersendung des Prüfberichts an den Abfallerzeuger/-besitzer.



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Geplante Änderungen für Vorbehandlungsanlagen I (§ 6) -

- Beschränkung der Vorbehandlung in **Kaskaden** auf maximal zwei Anlagen (außerdem: Änderungen bei der Erfassung der Quoten im Detail).
- Die Anlagen sind nicht nur mit den in Anlage 3 genannten Komponenten auszustatten, sondern **die Abfälle damit auch (verpflichtend) zu behandeln**.
- **Behörde hat** (vorher im Referentenentwurf: Kann-Regelung):
 - **von einer oder mehrerer Komponenten abzusehen**, wenn davon auszugehen ist, dass die Sortier- und Recyclingquote trotzdem eingehalten sind,
 - **andere Komponenten**, als in Anlage 3 vorgegeben, als gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen ist, dass diese hinsichtlich der an sie gestellten Anforderungen gleichwertig sind. **Die Anerkennung gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages die Gleichwertigkeit anerkennt.**



Geplante Änderung der GewAbfV (Stand 6.2.2025) - Weitere geplante Änderungen -

- Betreffend **Vorbehandlungsanlagen**:
 - **Regelausstattung mit NIR** (Nummer 5 in Anlage 3 neu):
Weiterhin Nahinfrarot (NIR) für Kunststoff, Holz oder Papier,
Neu: Mindestausbringung von 85 % auch für Holz und Papier.
 - Länder führen (gemeinsam) **Register* über Vorbehandlungsanlagen** (§ 13 neu).
* Länder-Diskussion: 1) Reicht Excel-Liste auf LAGA-Homepage, Daten auf das begrenzen, was Nutzer brauchen (Komponenten:?).
- Beim **abfallerzeugenden Betrieb**: Abschaffung der Privilegierung bei Einhaltung einer **Getrenntsammlungsquote** von 90 % (Streichung in § 4 Abs. 3).



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Fraktionen zur Getrenntsammlung auf der Baustelle (§ 8) -

➤ Ergänzungen bei den Getrenntsammlungspflichten (s. Unterstreichungen):

- Dämmmaterial (AS 17 06 04), „unterteilt nach Steinwolle, Glaswolle und sonstigen Dämmmaterialien“,
- Baustoffe auf Gipsbasis (AS 17 08 02), „unterteilt nach Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten und sonstigen Baustoffen ...“,

➤ Übergreifend - unbeschadet der Abfallart - gilt:

- (alle) **nicht gefährlichen* asbesthaltigen Abfälle** sind getrennt von den übrigen Abfallfraktionen zu sammeln und zu entsorgen (Verweis auf DepV - neu: Asbestgesamtgehalt < 0,1 Masseprozent),

Dies gilt nicht für geogen bedingt asbesthaltige Abfälle mit weniger als 0,1 Masseprozent Asbest (Frage: Bezug WHO-Fasern oder gesamt ?).



Exkurs: Klarstellung für gering asbesthaltige Abfälle in der DepV - Artikel 2 der Änderungsverordnung (erstmalig im BR-Entwurf) -

- **Ausnahmen von Regelungen für asbesthaltige Abfällen betreffend:**
 - Nicht gefährliche* asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle (< 0,1 % Asbest): „für die in Kapitel 17 AVV ein nicht gefährlicher Spiegeleintrag besteht“.
 - Nicht gefährliches* asbesthaltiges Bodenmaterial: < 0,1 % Asbest.
- Die Ausnahmen betreffen (aber viel Diskussion, was noch):
 - Ablagerung nur in gesonderten Teilabschnitten (sog. Monopolder),
 - Nichterfordernis der grundlegenden Charakterisierung,
 - Möglichkeit des Verzichts auf Kontrolluntersuchungen (Deponie),
 - Sondermaßnahmen für Entlassung aus der Nachsorge.

* Schwierig?: Abfälle, die nicht wegen Asbest, sondern z.B. wegen PAK gefährlich nach AVV sind. LAGA M23 stellt (richtigerweise) ab auf: „Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten“.



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Prüfungen bei Bau- und Abbruchabfällen (§ 8) -

- **Technisch nicht möglich** ist die getrennte Sammlung nur dann, wenn die in Betracht kommenden Möglichkeiten geprüft worden sind und ausscheiden.
- **Eine sehr geringe Menge** ist nicht anzunehmen, wenn von einer Einzelfraktion pro Bau- oder Abbruchmaßnahme mehr als 1 m³ anfallen.
- Auch für diese Abfälle: Möglichkeit für die der Behörde einen zugelassenen Sachverständigen mit einer Überprüfung zu beauftragen (betreffend Getrenntsammlung und Gemischen zur Vorbehandlung):
 - bei **Anhaltspunkten** für die Unrichtigkeit der Dokumentation,
 - **Modalitäten** wie bei den Überprüfungen der Dokumentation im Betrieb (also wie bei den gewerblichen Siedlungsabfällen).



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Kennzeichnung von Abfallbehältern (§ 9a) -

➤ Kennzeichnungspflicht für Sammelbehältnisse im Betrieb/auf der Baustelle

Erzeuger und Besitzer, die Abfälle getrennt zu sammeln haben, haben die dazu verwendeten Abfallbehälter

- so zu kennzeichnen, dass eine ordnungsgemäße Sammlung sichergestellt wird,
- indem die **die darin zu sammelnde Abfallfraktion** gut sichtbar und in **mindestens deutscher Sprache** auf der Außenfläche bezeichnet ist.

Bei den zur Sammlung von Gemischen verwendeten Abfallbehältern sind auf der Außenfläche die darin (gem. GewAbfV) nicht zugelassenen Abfallfraktionen gut sichtbar und in **mindestens** deutscher Sprache zu bezeichnen.



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Einbindung der Anlagen zur energetischen Verwertung (§ 14) -

- Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung* haben **stichprobenartig** mindestens eine Anlieferung von Abfällen im Monat zu **kontrollieren**, das Ergebnis zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. ← Wie geht es dann weiter?.
Die Dokumentation ist insbesondere durch Lichtbilder vorzunehmen.

*auch: Anlagen zur Aufbereitung für die energetische Verwertung.

- Die **Kontrolle** umfasst eine Sichtkontrolle sowie die Feststellung:
 - Name/Anschrift **desjenigen, der die Abfälle anliefert**,
 - Masse und „Herkunftsbereich“ des Abfalls und des Abfallschlüssels,
 - **der Vorbehandlung in einer registrierten Vorbehandlungsanlage**,
 - **von Anhaltspunkten dafür, dass die Abfälle offensichtlich entgegen §§ 4 und 9 nicht vorbehandelt wurden“**.



Geplante Änderung der GewAbfV (Neuer Stand 06.2.2025 in blau) - Gesetzliche Vordrucke zur Dokumentation (Anlagen) -

- Es sind vorgegeben Formblätter zur Dokumentation über:
 - die **getrennte Sammlung** von Gewerbeabfällen* (Anlage 1),
 - die Sammlung von **Gewerbeabfallgemischen*** (Anlage 2)
 - die getrennte Sammlung von **Bau- und Abbruchabfällen*** (Anlage 4),
 - **gemischt** gesammelte Bau- und Abbruchabfälle* (Anlage 5)

- * ggf. warum Getrenntsammlung / Vorbehandlung nicht möglich/zumutbar.

- Die Nennung des „Lageplans“ im Kontext der Dokumentation: gestrichen.



Zum Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!